

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)22**

4. April 2022

---

## **Stellungnahme**

**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.**

---

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die  
EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**  
BT-Drucksache 20/1025

---

4. April 2022

Berlin, 1. April 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Ab- senkung an die Letztverbrau- cher“

Entwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen  
und FDP vom 15. März 2022

Drucksache 20/1025

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen des EnWG (Artikel 2) .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Änderungen des EEG 2021 (Artikel 1) .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022 .....</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Der BDEW begrüßt den politischen Willen, Letztverbraucher von den Folgen der in den letzten Monaten massiv steigenden Preise an den Großhandelsmärkten zu entlasten. Mit der Absenkung der EEG-Umlage im Rahmen des „Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ wird hier ein dämpfender Effekt erzielt werden können.

Der BDEW unterstützt deshalb den vorgelegten Gesetzesentwurf. Die im Folgenden aufgeführten Hinweise bzw. Änderungsvorschläge sollten beachtet werden, um eine rechtssichere und möglichst unbürokratische Umsetzung zu ermöglichen. Wichtig ist zudem, dass die gesetzlichen Grundlagen schnell in Kraft treten, damit die Regelungen rechtzeitig implementiert werden können.

Es wird seitens des BDEW sehr positiv gesehen, dass in dem Gesetzesentwurf keine grundlegenden und dauerhaften Eingriffe in die Vertragsfreiheit und Preisgestaltung vorgesehen sind. Durch die Neuregelungen in § 118 Abs. 38 EnWG erfolgt allerdings für bereits bestehende Verträge ohne Preisanpassungsrecht ein – wenn auch befristeter – erheblicher Eingriff. Der BDEW bewertet diese Teilregelung sehr kritisch.

Der BDEW sieht zudem das in § 118 Abs. 39 Satz 3 niedergelegte Verbot, die Preise aus anderen Gründen als der verfügbaren Umlagensenkung zum 1. Juli 2022 anzupassen, kritisch. Im Zuge der deutlichen Preissteigerungen an den Großhandelsmärkten wächst auch die Notwendigkeit der Energieversorger, diese Marktbewegungen in den Tarifen abzubilden, wollen sie ihrem Versorgungsauftrag wirtschaftlich nachkommen. Seit dem Start der russischen Invasion der Ukraine hat sich die Lage an den Energiemärkten noch einmal verschärft.

Klar ist bereits heute: Aufgrund langfristiger, tranchierter Beschaffung über mehrere Jahre kommen die Preisentwicklungen an den Großhandelsmärkten nur mit Verzögerung bei den Kundinnen und Kunden an. Je länger das Preisniveau hoch bleibt, desto mehr werden sich die Handelspreise in den Tarifen niederschlagen. Der BDEW plädiert daher weiterhin dafür, dass weitere Entlastungsmaßnahmen direkt bei den Energiepreisen ansetzen müssen. Hierbei sollte insbesondere eine Reduzierung der Strom- und der Mehrwertsteuer erwogen werden.

Im Folgenden sind wesentliche Anmerkungen des BDEW zur geplanten EEG-Umlage-Absenkung zusammengefasst.

Für eine detailliertere Darstellung wird auf die [BDEW-Stellungnahme zum „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ vom 2. März 2022](#) verwiesen.

## 2 Änderungen des EnWG (Artikel 2)

### „Bruttofestpreisverträge“ von der Anpassungspflicht ausnehmen

Soweit in **§ 118 Abs. 38 EnWG** auch für „Bruttofestpreisverträge“ (jedenfalls einschließlich EEG-Umlage) die Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 durchzureichen ist, ist dies nicht angemessen. Derartige Verträge werden zwischen Lieferanten und Kunden abgeschlossen, um für beide Seiten für eine bestimmte Zeit einen unveränderlichen Preis festzulegen. Es ist ausdrücklicher Kundenwunsch, dass dem Lieferanten alle Preisrisiken (z. B. Beschaffungskosten- und Umlagesteigerungen) zufallen. Der Kunde erhält im Gegenzug einen festen Preis, auf den er sich verlassen kann. Gesetzliche Anpassungspflichten greifen in diese vertraglich vereinbarte Risikoverteilung ein und sind deshalb abzulehnen.

### Reguläre Preisänderungen zum 1. Juli 2022 ermöglichen

#### § 118 Abs. 39 EnWG

Die bisherige gesetzliche Wertung, wonach die Entwicklung unterschiedlicher Preisbestandteile saldierend in einem neuen Preis angemessen abgebildet werden darf, wird hier gezielt durchbrochen. Angesichts des bestehenden Preis- und Wettbewerbsdrucks, dem die Unternehmen unterliegen, ist dies nicht sachgerecht. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Preise auf längere Zeit nicht mehr auf das Niveau vor dem zweiten Halbjahr 2021 sinken werden. Der intensive Wettbewerb sowie die rechtlichen Vorgaben aus BGB, Grundversorgungsverordnungen Strom/Gas und EnWG stellen dabei sicher, dass eine Umlagensenkung in der Tarifierung abgebildet wird.

Eine reguläre Preisänderung zum 1. Juli 2022 mit einer Saldierung bzw. Kalkulation aller Kostenbestandteile würde - abhängig von der individuellen Situation der Unternehmen - geringere administrative Kosten anfallen und eine verlässlichere Kundenkommunikation ermöglichen. So kann das Verbot zeitgleicher Preisänderungen zum 1. Juli 2022 zu ungewollten Problemen führen. Beispielhaft seien hier folgende Fälle aus der Praxis genannt:

1. Lieferverträge mit einer festgelegten Vereinbarung, dass eine Preisänderung stets und nur zum 1. Juli eines Jahres erfolgen kann.
2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geplante und wegen der Preisentwicklung an den Börsen unaufschiebbare Preisanpassungen zum 1. Juli 2022.

### Weitergabe von Änderungen der staatlich induzierten Kalkulationsbestandteile

Die geplante Ergänzung des **§ 41 Abs. 6 EnWG** ermöglicht die Weitergabe einer Absenkung staatlich induzierter Kalkulationsbestandteile außerhalb einer regulären Preisänderung. Hier sollte, in Entsprechung der ebenfalls in beide Richtungen ausgestalteten

Umsatzsteuerregelung verfahren werden. Dies gilt umso mehr, als nach der jetzigen Formulierung über die EEG-Umlage hinaus noch die weiteren in § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG genannten Umlagen von der Neuregelung erfasst werden sollen und an dieser Stelle auch keine zeitliche Befristung der Regelung (etwa bis zum 31. Dezember 2022) erkennbar ist.

### 3 Änderungen des EEG 2021 (Artikel 1)

Der BDEW begrüßt die Absenkung der EEG-Umlage als eine Maßnahme zur Senkung der Strompreise vollumfänglich.

Der Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber, denen die Aufgabe der Erhebung der EEG-Umlage zugewiesen wurde, wird sich mit der ab 2023 geplanten Überführung der EEG-Umlage in das „Energie-Umlagen-Gesetz“ und der vorgesehenen grundsätzlichen Haushaltsfinanzierung ab dem 1. Januar 2023 erfreulicherweise reduzieren. Für EEG-Umlageschuldner gilt dies gleichermaßen im Hinblick auf die Vorhaltung von Messeinrichtungen, umfangreiche Meldepflichten und Nachweise für die Inanspruchnahme von Privilegierungen. Eigenversorgungsmodelle werden unbürokratischer.

Allerdings ist aufgrund der unterjährigen Abschaffung zum 1. Juli 2022 kurzfristig ein durchaus erheblicher Abwicklungs- und Organisationsaufwand absehbar. Deswegen sollten klare und rechtssichere Regelungen eine einfache Umsetzung für eine möglichst große Anzahl von Sachverhalten und alle Branchenteilnehmer sicherstellen. Rechtliche Unklarheiten im Vollzug der Regelungen sind zu vermeiden.

Im Übrigen gelten die Hinweise in der [BDEW-Stellungnahme vom 2. März 2022](#) zum Entwurf einer Formulierungshilfe für dieses Gesetz.

- › Es ist sicherzustellen, dass alle Sachverhalte der Besonderen Ausgleichsregelung in der Definition für „**umlagepflichtige Strommengen**“ (**§ 3 Nr. 44a EEG-E**) erfasst werden. Die Definition muss hierfür wie folgt ergänzt werden (siehe BDEW-Stellungnahme Seite 4):

*„Strommengen, die im Kalenderjahr 2022 verbraucht worden sind, gelten als **vollständig, begrenzt oder anteilig** umlagepflichtige Strommengen, wenn für sie ohne Berücksichtigung des § 60 Absatz 1a die volle, **begrenzte** oder **anteilige** EEG-Umlage hätte gezahlt werden müssen,“*

- › Es ist zu gewährleisten, dass kein Konflikt zwischen der Absenkung der EEG-Umlage auf null und den Regelungen der **KWK-Förderung** entsteht, die z.T. nur bei Zahlung von EEG-Umlage gewährt wird (siehe BDEW-Stellungnahme Seite 7). Auch dieses Risiko ist durch die vorstehende Ergänzung der Definition für „umlagepflichtige Strommengen“ heilbar.
- › Zum 30. Juni 2022 sollte der mit der Erhebung der EEG-Umlage sowie Erfassung, Meldung und Zahlung von EEG-umlagepflichtigen Mengen verbundene Aufwand für so viele

Sachverhalte und Branchenteilnehmer wie möglich beendet werden, um eine einheitliche Abwicklung zu ermöglichen und Kosten zu sparen. **Unter die Regelung der Jahresbetrachtung**, für die diese Pflichten bis Ende des Jahres noch weitergelten (§ 60 Abs. 1b EEG-E), **sollten daher nur solche Sachverhalte fallen, die auch zwingend einer Jahresbetrachtung bedürfen**. Danach müssen unter § 60 Abs. 1a EEG-E mit dem Einschnitt zum 30. Juni 2022 wegfallen:

- Sachverhalte des § 61c Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2021 (Eigenversorgung aus KWK-Anlagen ohne Clawback), da ihnen auch nach derzeitiger Rechtslage keine Jahresbetrachtung zu Grunde liegt und diese nicht sachlich gerechtfertigt ist,
- der Saldierungsmechanismus des § 61l EEG 2021 zur Vermeidung von EEG-umlagerrechtlichen Doppelbelastungen für Speicher, da für Anwender dieser Regelung keine Nachteile darin liegen, zum 30. Juni 2021 zu saldieren und eine einheitliche Abwicklung zum 30. Juni 2022 für Netzbetreiber und Umlageschuldner vorteilhafter und gewünscht ist.

Sollten nur „Clawback-Anlagen“ weiter der Jahresbetrachtung unterfallen – wogegen sich der BDEW ebenfalls ausspricht – wären von der Anzahl her nur sehr wenige Sachverhalte noch bis zum Ende des Jahres weiterzuführen. Das absolute Gros der umlagerrelevanten Sachverhalte wäre zum 30. Juni 2022 beendet. Formulierungsvorschläge enthält die [BDEW-Stellungnahme](#) unter 2.2.

- › Es ist sicherzustellen, dass **keine ungewollten Sanktionierungen** eintreten. Im Gesetzeswortlaut sollte deshalb klargestellt werden, dass der Wegfall von Meldepflichten nach § 60 Abs. 1c EEG-E für Sachverhalte in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2022 nicht nur für „Strommengen“, sondern auch für Basisangaben gilt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich die EEG-Umlage nach der Sanktionsvorschrift des § 61i Abs. 2 EEG wieder erhöhen könnte, wenn z. B. eine Anlage ab dem 1. Juli 2022 in Betrieb genommen würde, der Anlagenbetreiber aber keine Basisangaben gegenüber dem Netzbetreiber mitteilt. Formulierungsvorschläge enthält die [BDEW-Stellungnahme](#) unter 2.3.

#### **4 Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022**

Der BDEW begrüßt, dass § 60 Abs. 1b i.V.m. § 78 EEG in der Fassung des Gesetzentwurfs für das Bilanzierungsjahr 2022 übergangsweise an der bisherigen Bilanzierungssystematik zur Bestimmung des EEG-Anteils in der Stromkennzeichnung festhält. Da für die Berechnung des EEG-Anteils der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte EEG-Quotient heranzuziehen und dieser gem. § 78 Abs. 3 EEG 2021 bis zum 31. Juli eines Jahres durch diese zu veröffentlichen ist, kann ein Vorziehen der Veröffentlichungsfrist der Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022 nicht erfolgen. Für dieses Bilanzierungsjahr muss daher die Frist zur spätesten Veröffentlichung am 1. November 2023 beibehalten werden.